



Stellungnahme der Deutschen Rheuma-Liga Bundesverband e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes

Die Parteien von CDU/CSU und SPD bekennen sich in ihrem Koalitionsvertrag zu einer inklusiven Gesellschaft, in der Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf gleichberechtigte Teilhabe verwirklichen können. Grundlage dafür ist die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Die Koalition hat sich daher zum Ziel gesetzt, die Barrierefreiheit im öffentlichen und privaten Raum zu verbessern und hierfür eine Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsgesetzes angekündigt. Damit sollen bestehende Regelungslücken im BGG geschlossen werden. Von den ca. 17 Millionen Menschen mit rheumatischen Erkrankungen in Deutschland ist ein wesentlicher Teil aufgrund einer (drohenden) Behinderung auf Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen angewiesen. Auch vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und des weiter anwachsenden Fachkräftemangels ist die nunmehr im Entwurf vorgelegte BGG-Novellierung überfällig.

Der Kabinettentwurf enthält in Teilen wichtige **Fortschritte** - etwa beim Ausbau barrierefreier Kommunikation, der Stärkung der Behindertenbeauftragten und der Konkretisierung barrierefreier Bauverpflichtungen des Bundes.

Dennoch bewirken einzelne Regelungen im Kernbereich des Benachteiligungsverbots eine **massive Schwächung der Rechte behinderter Menschen**, insbesondere im privaten Bereich. Besonders kritisch ist der geplante pauschale Ausschluss baulicher Veränderungen und von Änderungen an Gütern und Dienstleistungen als „unverhältnismäßige und unbillige Belastungen“ (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 -neu).

Diese Formulierung läuft dem Konzept der „angemessenen Vorkehrungen“ der UN-BRK fundamental zuwider und stellt einen systematischen **Rückschritt** dar.

Angemessene Vorkehrungen sind meist nur eine **kurzfristige Lösung**, um Menschen mit Behinderung den Zugang zu Angeboten zu ermöglichen. Deutlich wichtiger sind dauerhafte Maßnahmen, etwa die Verbreiterung von (Eingangs-)Türen oder der Einbau eines Fahrstuhls, um echte Barrierefreiheit zu schaffen.

Zudem werden auf diese Weise Menschen mit Behinderungen pauschalierend in die Nähe eines unverhältnismäßigen und unbilligen (d.h. „ungerechten/unfairen“) Kostenfaktors gerückt. Dies sendet ein gefährliches **Signal der Abwertung**, das gesellschaftsspaltende, diskriminierende Haltungen (bspw. sichtbar in Positionen der AfD zur schulischen Inklusion als „Ideologieprojekt“) und Handlungen stark befördern würde. Sie darf keinesfalls Gesetz werden.

Auch das **Verbandsklagerecht bleibt** weitgehend auf Feststellungsurteile beschränkt.

Anstatt die im Evaluationsbericht zur Novellierung des BGG¹ vom Dezember 2022 aufgezeigten strukturellen Defizite zu beheben, sieht der Entwurf lediglich punktuelle Nachbesserungen und Übergangsfristen vor. Dadurch werden bestehende **Benachteiligungen für Menschen mit Behinderung** über Jahre hinweg **fort- und festgeschrieben**.

Menschen mit Behinderungen bleiben weiterhin auf schwer durchsetzbare Ansprüche beschränkt.

Insgesamt droht der Entwurf somit, eine wichtige **Reformchance** zu vergeben. Die Bundesregierung hat Ergänzungs- und Änderungsvorschläge der Verbände von Menschen mit chronischen Erkrankungen und/oder Behinderungen zum Referentenentwurf weitestgehend ignoriert. Die Deutsche Rheuma-Liga appelliert daher an den Gesetzgeber, die Forderungen von Menschen mit Behinderungen ernst zu nehmen, sie in konkrete, durchsetzbare Regelungen umzusetzen und den **Entwurf** entsprechend **grundlegend nachzubessern**.

Um Menschen mit Behinderungen eine **selbstbestimmte Lebensführung** und **volle, wirksame, gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe** zu ermöglichen, müssen Barrieren in allen Lebensbereichen konsequent beseitigt werden - sowohl auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene als auch bei privaten Anbietern von Gütern und Dienstleistungen.

Barrierefreiheit darf sich deshalb nicht auf Träger des öffentlichen Rechts beschränken. Vielmehr fordert Artikel 9 der UN-BRK, sie zu einem **allgemeinen Gestaltungsprinzip** in allen Lebensbereichen zu machen.

Die Deutsche Rheuma-Liga fordert die Bundesregierung daher auf, den **privatwirtschaftlichen Bereich** vollständig in das Behindertengleichstellungsgesetz **einzubeziehen**.

¹ [Drucksache 20/4440](#)

Zu einzelnen Regelungen im BGG -neu:

Artikel 1

§ 3 Menschen mit Behinderung

Mit der Neufassung des § 3 wird der Begriff der Behinderung an den Wortlaut der UN-BRK (Artikel 1 Satz 2) angepasst.

Die Deutsche Rheuma-Liga begrüßt, dass sich der vollständige Wortlaut von Artikel 1 Satz 2 der UN-BRK nun im BGG wiederfindet. Die Deutsche Rheuma-Liga hatte die **Übernahme dieser Formulierung** bereits in ihrer Stellungnahme zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts angeregt.

§ 7 Benachteiligungsverbot

§ 7 des Gesetzentwurfs regelt das allgemeine Benachteiligungsverbot. Demnach dürfen Unternehmen, die der Öffentlichkeit bewegliche Güter oder Dienst- oder Werkleistungen anbieten oder erbringen, Menschen mit Behinderung nicht beim Zugang zu und der Versorgung mit diesen Gütern und Leistungen benachteiligen.

§ 7 Abs. 3 -neu konkretisiert, dass private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen Menschen mit Behinderungen durch „angemessene Vorkehrungen“ einen gleichberechtigten Zugang ermöglichen müssen. § 7 definiert „angemessene Vorkehrungen“ im Sinne von Artikel 2 der UN-BRK als im Einzelfall geeignete und erforderliche Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Rechte und Grundfreiheiten genießen und ausüben kann. Zugleich wird in § 7 Abs. 3 Nr. 3 -neu festgelegt, dass die angemessene Vorkehrung für den Verpflichteten keine „unverhältnismäßige und unbillige Belastung“ darstellen darf. Für die Beurteilung der Angemessenheit werden insbesondere Faktoren wie Unternehmensgröße, wirtschaftliche Zumutbarkeit, Nutzen der Leistung und die Kosten der Maßnahme genannt (S. 42f Gesetzentwurf).

Nach Auffassung der Rheuma-Liga stellt diese Regelung einen **Verstoß gegen die UN-BRK** dar. Artikel 5 Abs. 2 der UN-BRK verbietet jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und gewährleistet Menschen mit Behinderungen einen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung aus allen Gründen. Hierzu zählen auch die angemessenen Vorkehrungen (Artikel 5 Abs. 3 UN-BRK).

Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung klargestellt, dass sich das Verbot von Benachteiligung ebenfalls auf private Unternehmer bezieht – unter anderem durch angemessene Hilfen für Menschen mit Behinderung. Ein Verstoß gegen das Gebot angemessener Vorkehrungen könnte somit auch einen Verfassungsverstoß nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG (Gleichheitsgrundsatz bei Behinderung) darstellen.

Oftmals reichen im Einzelfall bereits kleine und kostengünstige bauliche Änderungen sowie Anpassungen von Gütern und Dienstleistungen, die für Menschen mit Behinderungen von Bedeutung sind, um angemessene Vorkehrungen zu treffen. Beispiele hierfür sind das Anbringen von Handläufen oder Rampen zur Überwindung von Treppenstufen. Zu konkretisieren wäre in diesem Fall auch in der Begründung, was den **vollumfänglichen Zugang zu einer Dienstleistung** umfasst. Würde beispielsweise im Friseursalon zwar bereitwillig der Stuhl verrückt, um den Zugang für eine rollstuhlnutzende Person zu erleichtern, aber für eine einzelne Stufe ins Geschäft gibt es keine Rampe, bleibt der Zugang zum möglicherweise einzigen Friseurgeschäft am Ort verwehrt. Bezogen auf den deutschen Einzelhandel, sind diese fehlenden Zugangsmöglichkeiten etwa zu Geschäften mit einer einzigen Stufe ein nicht unwesentlicher Wirtschaftsfaktor.

Verstoßen Unternehmen gegen das gesetzliche Benachteiligungsverbot, können gemäß § 7b Abs. 3 -neu weder Unterlassung noch Schadensersatz verlangt werden, sondern lediglich die Feststellung des Verstoßes. Nach Auffassung der Rheuma-Liga würden hier Menschen mit Behinderungen schlechter gestellt als Menschen ohne Behinderungen.

Die Deutsche Rheuma-Liga fordert den Gesetzgeber daher auf, den 2. Halbsatz in § 7 Abs. 3 Nr. 3 -neu ersatzlos zu streichen.

§ 7a Zulässige unterschiedliche Behandlung

Für Unternehmen im Sinne des § 7 Abs. 2 liegt keine Verletzung des Benachteiligungsverbots vor, wenn die unterschiedliche Behandlung auf einen sachlichen Grund zurückzuführen ist (§ 7a Abs. 2 -neu).

Diese Regelung weicht von der bisherigen Linie des Bundesverfassungsgerichts ab. Bei starken Verbotsregeln im Grundgesetz (Artikel 3 Abs. 3 GG), etwa dem Verbot der Benachteiligung wegen Geschlecht, Religion, Herkunft oder Behinderung, muss eine unterschiedliche Behandlung viel strenger begründet werden. Anders als beim normalen Gleichheitsgebot (Artikel 3 Abs. 1 GG), wo ein sachlicher Grund und Verhältnismäßigkeit ausreichen, ist hier meist jede Ungleichbehandlung verboten und es braucht einen absolut zwingenden Grund.

§ 7b Ansprüche

Benachteiligte Personen haben einen Anspruch auf Beseitigung der Benachteiligung und - bei drohenden weiteren Benachteiligungen - auf Unterlassung. Dieser Anspruch muss innerhalb von vier Monaten geltend gemacht werden. Öffentliche Stellen müssen den entstandenen Schaden ersetzen und für immaterielle Schäden zahlen, wobei die Entschädigung für bestimmte öffentliche Stellen auf 1.000

Euro begrenzt ist. Gegenüber privaten Unternehmen besteht kein Schadensersatzanspruch.

Zwar gewährt § 7b -neu Betroffenen einen Anspruch auf Beseitigung von Benachteiligungen und Unterlassung weiterer Nachteile, doch in der Realität scheitert dieser an massiven Hürden: So verjähren Ansprüche schnell, bevor viele Betroffene ihre Rechte kennen oder psychisch dazu in der Lage sind, da in Fällen von § 7 Abs. 2 die 4-Monats-Frist greift. Gerichtskosten und formelle Anforderungen machen Klagen für die meisten Menschen mit Behinderungen unzumutbar.

Ohne ökonomischen Druck fehlt jeder Anreiz für private Unternehmen, den Verpflichtungen der UN-BRK nachzukommen und systematisch und kontinuierlich auch in Maßnahmen der Barrierefreiheit zu investieren. § 7b -neu muss daher durch echte **Schadensersatzansprüche** auch **gegenüber privaten Unternehmen** gestärkt werden. Nur so wird aus programmatischer Absicht wirksame Gleichstellung statt fortgesetzter Ausgrenzung.

Die ursprünglich in § 7b -neu des Referentenentwurfs vorgesehene **Beweiserleichterung** gemäß § 22 AGG wurde im Kabinettsentwurf ersatzlos gestrichen. Die Deutsche Rheuma-Liga kritisiert dies scharf, da dadurch der **Rechtsschutz** für Menschen mit Behinderungen **erheblich geschwächt** wird. Ohne eine solche Regelung sind Betroffene in Verfahren über Benachteiligungen erheblichen Beweisnöten ausgesetzt.

Die Deutsche Rheuma-Liga fordert daher, die Regelung wieder aufzunehmen und sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen auch im Diskriminierungsschutz die gleichen prozessualen Rechte wie nach dem AGG erhalten. Nur so kann der Anspruch auf Gleichbehandlung und Teilhabe in der Praxis wirksam durchgesetzt werden.

§ 7c Duldungspflicht

§ 7c -neu regelt eine Duldungspflicht, die im Zusammenhang mit der Herstellung von Barrierefreiheit steht, insbesondere für vermietete oder anderweitig überlassene Räume.

Die auf § 7 -neu beschränkte Duldungspflicht ist neben den Trägern öffentlicher Belange auch auf die privaten Vermieter, Verpächter und Eigentümer von Räumen und Grundstücken auszudehnen.

Nur so kann mittelfristig sichergestellt werden, dass **barrierefreiheitsfördernde Maßnahmen**, wie der Einbau einer bodengleichen Dusche, eines Fahrstuhls oder Treppenlifts, deren Kosten von Dritten (z.B. Mietparteien wie Geschäft, Verein oder Privatperson, oder Soziale Träger) übernommen werden, flächendeckender für Menschen mit Behinderungen umgesetzt werden können. Diese Regelung würde

wesentlich dazu beitragen, Sozialsysteme zu entlasten, damit Menschen mit Behinderungen oder älter werdende Menschen in ihrer Häuslichkeit bleiben können.

§ 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Bauaufgaben des Bundes müssen barrierefrei gestaltet werden. Barrieren sollen nach Möglichkeit bis zum Jahr 2035 im Rahmen geplanter Baumaßnahmen beseitigt werden. Spätestens bis 2045 müssen alle Barrieren festgestellt und abgebaut sein. Diese Verpflichtung gilt nur, wenn der Abbau keine „unangemessene wirtschaftliche Belastung“ darstellt (§ 8 Abs. 2 -neu).

Artikel 9 UN-BRK verlangt einen umfassenden, vorausschauenden und einklagbaren Zugang zu Barrierefreiheit und angemessenen Vorkehrungen in allen Lebensbereichen, auch gegenüber privaten Anbietern von Gütern und Dienstleistungen.

Hier werden hingegen nur die „öffentlich zugänglichen Bereiche“ von Bundesbauten adressiert. Private Gebäudeeigentümer und private Verkehrsanbieter werden nicht zum Abbau von Barrieren verpflichtet.

Sieht der Koalitionsvertrag einen Abbau von Barrieren beim bundeseigenen Gebäudebestand bis 2035 vor, wird dieser Zeitrahmen im BGG -neu nun noch einmal um 10 Jahre verlängert. Dies bedeutet, dass Menschen mit Behinderung über die nächsten 20 Jahre hinweg weiterhin mit massiven Barrieren leben müssen.

Die Deutsche Rheuma-Liga fordert, dass an der im Koalitionsvertrag genannten **Frist zum Abbau von Barrieren** festgehalten und als „Muss“- Vorschrift ausgestaltet wird. Der Zusatz der „unangemessenen wirtschaftliche Belastung“ ist zu streichen. Auf einen Abbau von Barrieren im nicht-öffentlichen Bereich der Bundesbauten ist bis 2035 zumindest hinzuwirken und entsprechende Barrieren sind mit dieser Frist festzustellen, auch zur **Verbesserung der Zugänge in den ersten Arbeitsmarkt** für Menschen mit Behinderungen.

§ 12a Barrierefreie Informationstechnik

§ 12a bleibt weitgehend auf öffentliche Stellen des Bundes beschränkt. Private Anbieter von Waren und Dienstleistungen (zum Beispiel Banken, Handelsunternehmen und Plattformen) sind nicht grundsätzlich dazu verpflichtet, ihre Websites, Apps und sonstige IT-Angebote barrierefrei zu gestalten.

Wie bereits im allgemeinen Teil dieser Stellungnahme festgestellt, beziehen sich die im BGG beschriebenen Maßnahmen zur **Herstellung von Barrierefreiheit** nicht auf **privatwirtschaftliche Akteure** noch auf Wirtschaftsunternehmen, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist.

Die Deutsche Rheuma-Liga wiederholt ihre Forderung, auch diese Akteure in den Geltungsbereich des BGG einzubeziehen.

§ 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache

Träger öffentlicher Gewalt müssen mit Menschen mit geistigen oder seelischen Behinderungen in einfacher Sprache kommunizieren, auf Verlangen Bescheide, Formulare oder Hinweise erläutern und sie auf ihre Rechte hinweisen. Die Bundesregierung soll Informationen in Leichter Sprache bereitstellen und Kompetenzen für Leichte Sprache ausbauen.

Diese Regelung ist ein wichtiger Fortschritt, da sie **bürokratische Barrieren abbaut**. Verpflichtende Erklärungen in einfacher bzw. Leichter Sprache machen Bescheide und Formulare endlich zugänglich, ohne dass den Betroffenen Kosten entstehen. Positiv hervorzuheben sind die Hinweispflicht auf Rechte, die Kostentragung durch Behörden und die Ausweitung auf Lebensgefahrensituationen, was Teilhabe fördert. Kritikwürdig bleibt jedoch, dass dies nur auf „Verlangen“ erfolgt - viele Betroffene kennen ihre Rechte nicht oder scheuen den ersten Schritt. Ebenso bleibt der „notwendige Umfang“ Auslegungssache, was in der Praxis zu Streitigkeiten führen könnte.

§ 13 Bundesfachstelle für Barrierefreiheit

Der Aufgabenbereich der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit wird erweitert. Künftig gehören dazu unter anderem die Schulung öffentlicher Stellen, die Initiierung von Forschungsvorhaben sowie die Beratung der Schlichtungsstelle nach § 16 und der Antidiskriminierungsstelle des Bundes sowie von Privatwirtschaft und Verbänden.

Die Deutsche Rheuma-Liga begrüßt diese Änderungen, da dadurch die unterstützende Infrastruktur gestärkt wird.

§ 15 Verbandsklagerecht

Die Deutsche Rheuma-Liga kritisiert, dass das Verbandsklagerecht weiterhin auf Feststellungsklagen begrenzt bleibt. Dies bedeutet, dass eine Verbandsklage ausschließlich gegen Träger der öffentlichen Gewalt möglich ist, aber private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen ausgenommen sind. Zudem ist eine Verbandsklage nur gegen die in § 15 Abs. 1 BGG (abschließend) genannten Klageanlässe möglich.

Verbänden bleibt damit weiterhin die Möglichkeit verwehrt, die Beseitigung von Barrieren mittels Leistungsklagen gerichtlich einzufordern. Das Instrument der Leistungs- und Verpflichtungsklage sollte jedoch eingeführt werden, um die Rechtsdurchsetzung zu stärken.

Die Versagung von angemessenen Vorkehrungen ist ein Diskriminierungstatbestand, der klagefähig sein sollte. Die Deutsche Rheuma-Liga fordert daher, den **Anspruch auf angemessene Vorkehrungen** ebenfalls als verbandsklage- und schlichtungsstellenfähig aufzunehmen. Mangelnde finanzielle und personelle Ressourcen erschweren es klageberechtigten Verbänden, ihr Verbandsklagerecht

tatsächlich wahrzunehmen. Ein Rechtshilfefonds - wie ihn das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIM), die BAG Selbsthilfe und der Deutsche Behindertenrat (DBR) vorgeschlagen haben - könnte dazu beitragen, das Risiko hoher Prozesskosten deutlich zu verringern und eine wirksame Rechtsumsetzung fördern.

§ 16 Schlichtungsstelle und -verfahren; Verordnungsermächtigung

Die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle wird auf private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen erweitert (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 -neu).

Im Bedarfsfall sollen private Anbieter zwar dazu verpflichtet werden, Barrierefreiheit durch individuelle und praktikable Maßnahmen sicherzustellen. Da jedoch alle baulichen Veränderungen sowie Änderungen an Gütern und Dienstleistungen per se als „unverhältnismäßige und unbillige Belastung“ der Unternehmen gelten (§ 7 Abs. 3 -neu), wird diese Regelung nur wenig Wirkung entfalten.

Bonn, den 03.03.2026